

War der Gutachter nicht objektiv?

Doktorand klagte gegen die wiederholte Ablehnung seiner Dissertation

Aachen. - Die Klage eines Elektrotechnikers gegen die Ablehnung seiner Promotionsarbeit durch den zuständigen Fachbereichsrat wurde jetzt von dem Verwaltungsgericht behandelt. Bereits Ende 1984 hatte der Doktorand die Dissertation seinem fachlichen Betreuer an der RWTH Aachen vorgelegt. Dieser hatte sie aber „aufgrund fachlicher Mängel“ als nicht ausreichend abgelehnt.

Der Kandidat zog seinen Promotionsantrag daraufhin zurück, stellte aber Anfang 1988 erneut Antrag auf Annahme der Dissertation durch den Fachbereichsrat. Der berief sich eben jenen Professor zum Gutachter, der die Arbeit zuvor bereits abgelehnt hatte, stellte ihm jedoch zwei Kollegen als weitere Richter zur Seite. Der Kandidat wandte sich gegen die Beauftragung dieses Gutachters mit der Begründung, dieser sei aufgrund persönlicher Differenzen nicht bereit, eine objektive Bewertung der Dissertation vorzunehmen. Nachdem alle drei Be-

richter indessen geschlossen zu der Auffassung gelangt waren, daß die Dissertation als unzureichend und in Teilen falsch abzulehnen sei, wies der Fachbereichsrat den Antrag des Doktoranden zurück.

Ein neuerlicher Versuch des Doktor-Anwärters, sein Zulassungsgesuch zur Prüfung zurückzuziehen, so entschied die aus neun Professoren gebildete Kommission, sei nicht möglich. Der Promotionskandidat war somit um die Möglichkeit gebracht, seine Arbeit an einer anderen Universität vorzulegen.

Der Kläger erläuterte vor Gericht, der Professor habe einen großen Teil seiner Dissertation mittlerweile - mit Bezug auf den Autor - selbst veröffentlicht. Erkenntnisse der abgelehnten Dissertation, die der Wissenschaftler in eigenen Publikationen seither ausdrücklich übernommen und verarbeitet habe, bezeichne er in seinem Gutachten hingegen als völlig falsch. Inzwischen hatte der Doktoraspirant Urteile von Fachkollegen

unter anderem aus den Niederlanden und Israel eingeholt, die die Dissertation als durchaus innovativ und als wissenschaftlich hervorragenden Beitrag zu einem schwierigen technisch-mathematischen Problem einschätzten. Überdies, so der Kläger, habe einer der drei Gutachter ausdrücklich vermerkt, daß seine Beurteilung sich lediglich auf einen Teil der Dissertation beziehe, da er die gesamte Arbeit nicht ohne längere Einarbeitung in die komplizierte Materie bewerten könne . . .

Die Vorsitzende Richterin erinnerte daran, daß die fachliche Auseinandersetzung über die Qualität der Dissertation nicht durch das Gericht entschieden werden könne. Dem Antrag des Klägers auf Verpflichtung der Fakultät zur Annahme der Dissertation könne mithin nicht stattgegeben werden. Das Verwaltungsgericht verpflichtete aber die Fakultät Elektrotechnik, den Promotionsantrag erneut, mit zweifelsfrei objektiven Gutachtern, zu bescheiden. mh.